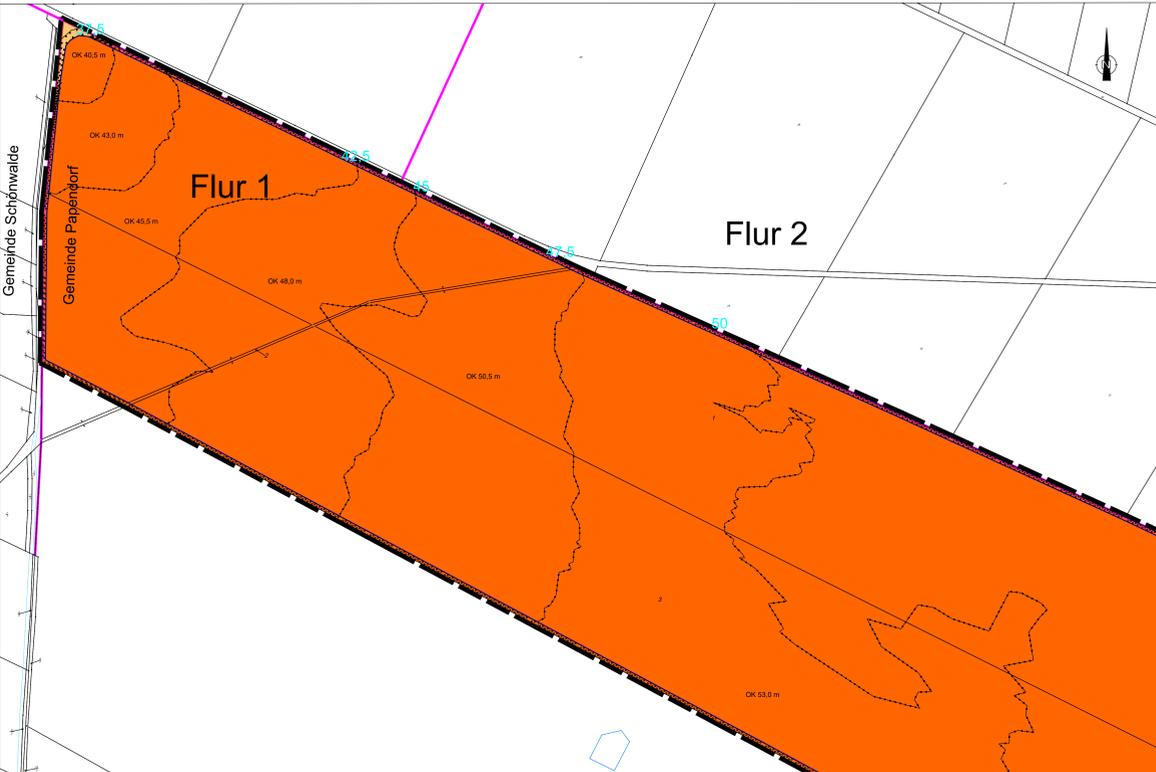


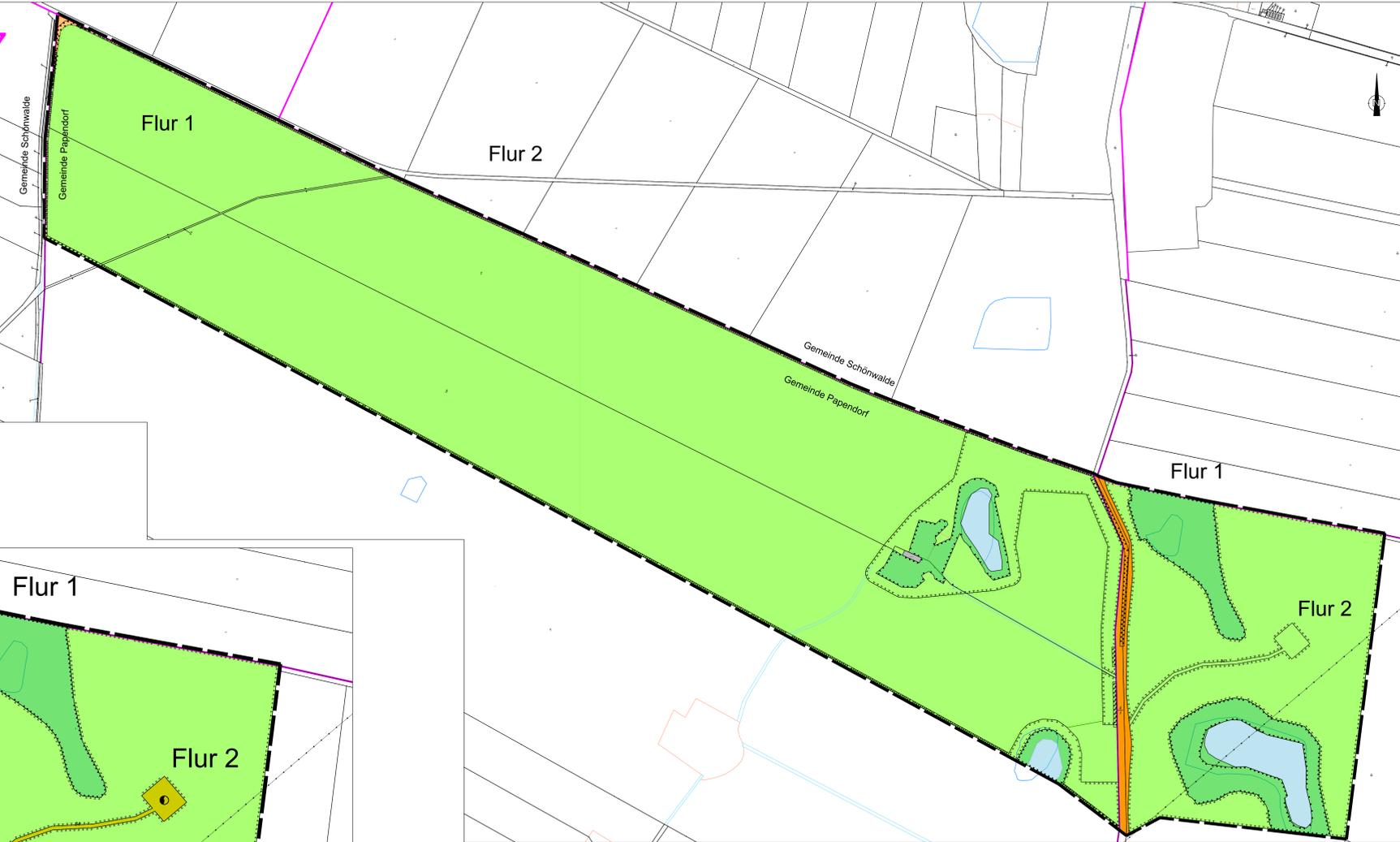
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaik-Park Papendorf" der Gemeinde Papendorf

Nebenzzeichnung (Zwischennutzung) M 1 : 2.000

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 2.500



Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 02 „Photovoltaik-Park Papendorf“ (Gemarkung Papendorf, Flur 1, Flurstücke 1, 2 (teilweise), und 3, sowie Flur 2, Flurstücke 4/1 (teilweise) und 34)
 Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. MV 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. MV S. 692), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen
 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet Photovoltaik i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 2 0,7 Grundflächenzahl Höhe baulicher Anlagen in ... m über DHNN 92 als Höchstmaß Oberkante	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
--	---

2. Baugrenzen
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 § 23 BauNVO

3. Verkehrsflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4. Flächen für Versorgungsanlagen
 § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

6. Grünflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

7. Wasserflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

8. Flächen für die Landwirtschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

10. Sonstige Planzeichen
 § 9 Abs. 7 BauGB
 § 16 Abs. 5 BauNVO

II. Nachrichtliche Übernahmen
 vermutetes Bodendenkmal

III. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze	Flurstücksnummer
Flurstücksnummer	Flurstück
Flurnummer	Flurnummer
Höhe gemäß Geoportal M-V	Höhe gemäß Geoportal M-V

Es gilt die BauNVO Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die an 14. Juni 2021 geändert worden ist.
 Es gilt die PlanV vom 18.12.1990, die zuletzt am 14. Juni 2014 geändert worden ist.

Textteil (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

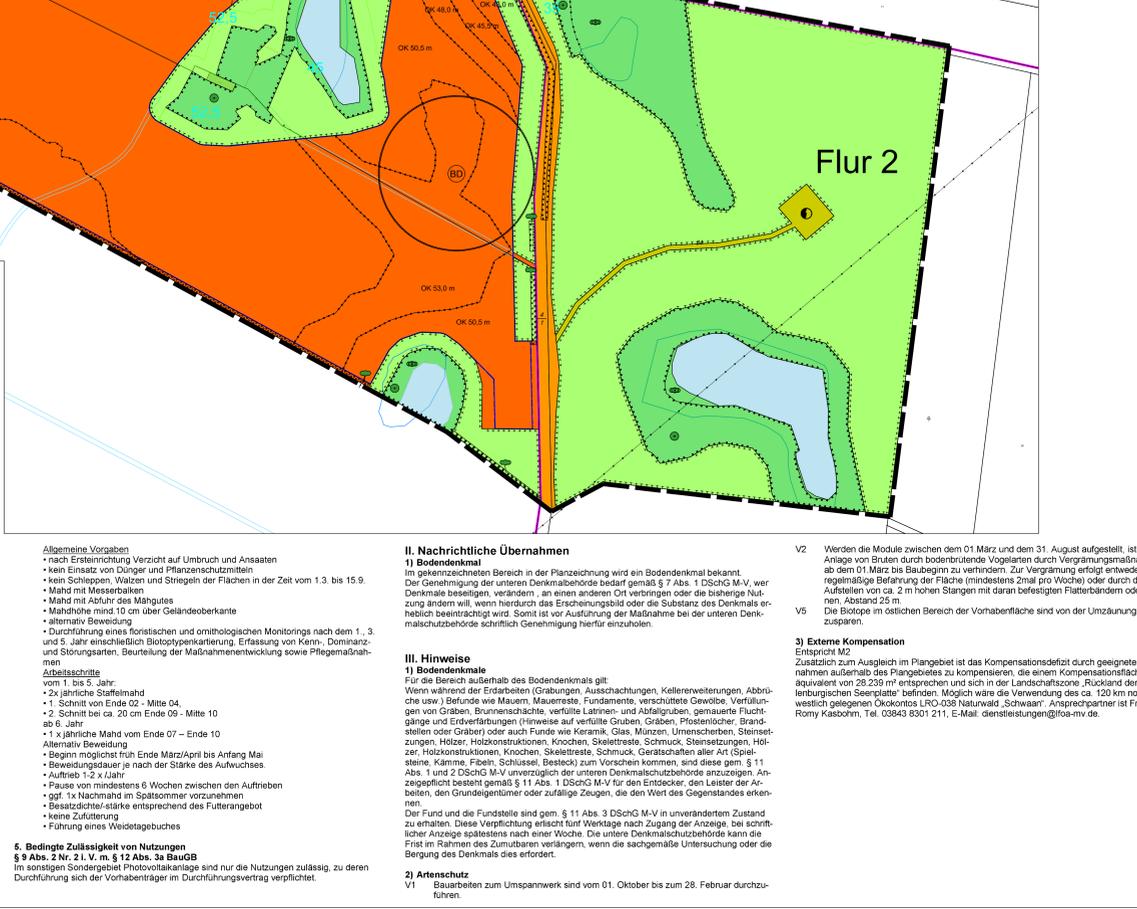
1. Flächen für die Landwirtschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 BauGB
 Es wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 wird als Zwischennutzung eine bauliche Nutzung bis zum 31.12.2052 zugelassen. (Siehe Nebenzeichnung)

2. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB und § 11 BauNVO
 Als Zwischennutzung bis zum 31.12.2052 wird das Sondergebiet Photovoltaikanlage, welches der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient, zugelassen. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter), Batteriespeicher zur Speicherung der erzeugten elektrischen Energie, Umspannwerk, Lager- und Geräthalle und Ladestationen für Pkw mit Elektroantrieb und für E-Bikes sowie die Entladung. Die Fläche wird durch Schate beweidet.

3. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 2.1 im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
 2.2 Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhenystem DHNN 92).

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

5. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB
 In sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlage sind nur die Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.



Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf hat in ihrer Sitzung am 26.05.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang in dem Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Uecker-Randow-Tal Nr. 11/2021 vom 20.11.2020 erfolgt.
- Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch die Landesplanische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern am 09.11.2021 mitgeteilt. Der Vorhabenträger hat beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ein Zielabweichungsverfahren eingereicht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 04.11.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten montags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr dienstags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr mittwochs 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr donnerstags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr freitags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Mitteilungsblatt des Amtes Uecker-Randow-Tal Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren die auslegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Pasewalk eingestellt.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Papendorf, den

Der Bürgermeister

10. Der katastralmäßige Bestand am sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Pasewalk, den

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Papendorf, den

Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Papendorf, den

Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaik-Park Papendorf“ und die Ziele, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Mitteilungsblatt des Amtes Uecker-Randow-Tal ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 3 KV MV) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Papendorf, den

Der Bürgermeister

